Satzung des Segelclub Turbine Bleiloch e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der am 14.07.1990 gegründete Verein führt den Namen **Segelclub Turbine Bleiloch e.V.**, **SCTB** als Kurzzeichen. Er wird nachstehend als Club oder Verein bezeichnet.
- 2. Sitz des Vereins ist Schleiz.
- 3. Die Registrierung beim Kreisgericht Schleiz erfolgte am 02.10.1990 unter der lfd. Nr.30.
- 4. Der Stander des Vereins ist ein Rechteck mit rotem Blitz auf blau-weißem Untergrund.
- 5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Deutschen Seglerverband. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Segelsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Segelsport,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, vor allem für Kinder und Jugendliche,
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und die Pflege des Vereinsgeländes.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Vermögensbeiträge noch den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 1. a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2. a) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Angaben der Personalien und der Anerkennung der Satzung des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Für Besitzer von Booten, Bungalows oder anderer Wohnunterkünfte auf dem Vereinsgelände ist es Pflicht, ordentliches Mitglied zu sein.

b) jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Sie bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Im Übrigen ist 2a) einschlägig.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können dem Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens 1 Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - eine schuldhafte und schwerwiegende Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 - eine schuldhafte, grobe oder hartnäckige Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Hartnäckig ist eine Pflichtverletzung, wenn sie trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt oder wiederholt wird.
 - ein vorsätzlicher erheblicher Verstoß oder ein schuldhafter mehrfacher oder längere Zeit fortgesetzter erheblicher Verstoß gegen eine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassene Ordnung oder gegen eine der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienende Anweisung eines zuständigen Vorstandsmitglieds (z.B. Haus- u. Geländewart, Hafenmeister) trotz schriftlicher Abmahnung
 - ein grob unsportliches Verhalten
 - ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins (insbesondere Kundgabe volksverhetzender Äußerungen, Zeigen verfassungsfeindlicher Kennzeichen oder Symbole).
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb des Vereins endgültig. Gegen die den Ausschluss bestätigende Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb eines Monats, nachdem der Beschluss der Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht worden ist, erhoben werden.
- 5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Mieten oder sonstiger Gebühren in Höhe des jeweiligen Entgeltes im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Eigentümers eines Bungalows oder einer anderen Wohngelegenheit auf dem Vereinsgelände muss dieser die Unterkunft abbauen und die Fläche im beräumten, ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben. Ein Verkauf ist nur an Mitglieder des Vereins möglich. Der Vorstand des Vereins ist vor dem Verkauf von der beabsichtigten Veräußerung in Kenntnis zu setzen. Der Erwerber benötigt die Zustimmung des Vorstandes zum Erwerb des Bungalows. Dabei sind sportliche Aktivitäten und Einsatzbereitschaft für den Verein entscheidende Kriterien für seine Zustimmung. Der Bungalowbesitzer räumt dem Verein das Vorkaufsrecht ein.
- 7. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann dessen Erbe die Unterkunft des verstorbenen Mitgliedes weiter nutzen, sofern er ordentliches Mitglied des Vereins ist, den Segelsport aktiv betreibt und am Vereinsleben teilnimmt.
- 8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins, der Satzung und den Ordnungen ergeben. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen beschließende Stimme. Bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen können sie mitwirken.
- 2. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Mitglieder, ihre Ehegatten/Lebensgefährten und Kinder sind berechtigt, das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins zu nutzen. Sie haben die Regeln des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten. Sie sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden vom Verein abzuwenden. Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, durch Arbeitseinsätze oder durch gleichwertige finanzielle Leistungen zur Hebung und Erhaltung des Vereinsvermögens beizutragen.
- 4. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht. Anträge der Jugendlichen sind über den Jugendobmann an den Vorstand zu stellen. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres werden jugendliche Mitglieder, die vorher das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch ordentliche Mitglieder. Wahlrecht haben auch die jugendlichen Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung und Erbringung von Arbeitsstunden befreit.

- 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und leisten ihre Arbeitsstunden im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit.
- 7. Alle sich aus der Satzung und Gebührenordnung ergebende Zahlungsverpflichtungen für das laufende Jahr und das Vorjahr (Arbeitsstundenausgleich, Säumniszuschläge, Bootstellplatzgebühren usw.) sind bis zum 01. Mai des laufenden Jahres zu leisten.
- 8. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins, wenn und soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen können, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechtigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
- 9. Bei nicht nur unerheblicher schuldhafter Verletzung einer in dieser Vorschrift genannten Pflicht kann der Verein Ordnungsmittel ergreifen. Diese sind:
 - Rüge
 - Verweis
 - Geldbuße bis 750 € bei fahrlässigem Verhalten, bis 1.500 € bei vorsätzlichem Verhalten; bei Fortsetzung desselben Verhaltens kann die Geldbuße dafür auch mehrfach festgesetzt werden
 - · vorübergehender oder dauernder Entzug von Mitgliedschaftsrechten
 - vorübergehendes oder dauerndes Verbot der Benutzung bestimmter Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an bestimmten Vereinsveranstaltungen
 - vorübergehender oder dauernder Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Ziff. 3)

Über die Verhängung, die Art und den Umfang eines Ordnungsmittels entscheidet der Vor-stand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen und kurz zu be-gründen. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung die Mitglie-derversammlung anrufen. Diese entscheidet innerhalb des Vereins endgültig. Ist die Ent-scheidung über das Ordnungsmittel bestandskräftig, kann sie der Vorstand in geeigneter Weise den übrigen Vereinsmitgliedern bekanntmachen. Für den Vereinsausschluss gelten die besonderen Bestimmungen in § 5.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - · dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Haus- und Grundstücksverwalter/in
 - dem/der Hafenmeister/in
 - dem/der Regattaobmann/frau
 - dem/der Jugendobmann/frau
 - dem/der Takelmeister/in
 - dem/der Umweltbeauftragten und Organisator/in für das Vereinsleben
 - dem/der Jugendsprecher/in (nur mit beratender Stimme).
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel in Kraft gesetzt.
- 3. Der Vorstand beruft den Hafenmeister Kloster. Der Hafenmeister Kloster vertritt den Vorstand in allen Belangen des Vereinsgeländes auf dem Zeltplatz Kloster.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in

Bei Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen, ist das Rechtsgeschäft von drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB durchzuführen. Im Übrigen ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.

- 5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen ist uneingeschränkt, jedoch sind die Regelungen der Finanzordnung im Innenverhältnis zu beachten.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig
- 8. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von drei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- 4. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
- 5. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie im vollen Wortlaut bis zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Die Änderung kann nur mit Bestätigung von mindestens zwei Drittel aller gültigen abgegeben Stimmen erfolgen.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

§ 10 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendsprecher, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 13 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Bearbeitung, auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht nach den Artikeln 15; 16; 17; 18; 20; 21 DS-GVO
 - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und der Bundesdatenschutzverordnung bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes an den Thüringer Seglerverband e. V. Dieser hat es zu gleichen Teilen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke an die als gemeinnützig anerkannten Segelsport treibenden Vereine im Thüringer Seglerverband e. V. zweckgebunden zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verteilen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Vereins. Der Gerichtsstand ist Bad Lobenstein.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was vereinbart worden wäre, sollte sich das nicht feststellen lassen, gilt die gesetzliche Regelung und bei Fehlen einer solchen, auf Antrag das zuständige Gericht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 16.04.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck, Außenstelle Bad Lobenstein, in Kraft.